



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Sekretariat -

Eingang: 17. Jan. 2006

Ausschuss für Verbraucherschutz
Ernährung und Landwirtschaft

16 (10) 0 2 6 G

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Sekretariat
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 66
Telefax (02 11) 45 66 - 432
E-Mail: verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de
Datum 17. Januar 2006

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
VI-1 - 44.11.01

Bearbeitung: Herr Kamphausen
Durchwahl (02 11) 45 66 - 750

Infoservice MUNLV

e-mail infoservice@munlv.nrw.de
Telefon (02 11) 45 66 - 666
Telefax (02 11) 45 66 - 388

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 23. Januar 2006

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu Ursachen der aufgetretenen Missstände in der Fleischbranche, ihre Auswirkungen auf die Verbraucher und die Landwirtschaft sowie notwendige Konsequenzen

Als Anlage übersende ich in Vorbereitung auf die Öffentliche Anhörung des Ausschusses am 23. Januar 2006 die Stellungnahme Nordrhein-Westfalens mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Verwendung.

Im Auftrag

(Kamphausen)

Anlagen

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 23. Januar 2006 zum Thema

„Ursachen der aufgetretenen Missstände in der Fleischbranche, ihre Auswirkungen auf die Verbraucher und die Landwirtschaft sowie notwendige Konsequenzen“

Stellungnahme Nordrhein-Westfalen

Das 10-Punkte Sofortprogramm des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) wurde in der Sitzung am 29.11.2005 zwischen dem Bundesministerium und Ländervertretern abgestimmt. In Nordrhein-Westfalen wurde dieses Programm, soweit Tätigkeiten der Länder notwendig waren, bereits vollständig umgesetzt. Die notwendigen Rechtsänderungen auf Bundesebene werden von Nordrhein-Westfalen unterstützt. In Nordrhein-Westfalen wurde am 12.12.2005 ein 15 Punkte-Maßnahmenplan der Landesregierung für eine effizientere Lebensmittelkontrolle, insbesondere im Zusammenhang mit gesetzeswidrigen Praktiken beim Handel mit Fleisch als Bestandteil des Arbeitsprogramms der Landesregierung verabschiedet (Anlage 1). Hier sind über die Forderungen des 10-Punkte Bundesprogramms hinausgehend noch spezifischere Anforderungen an die Überwachung und die Unterstützung zur Erhaltung der Vielfalt regionaltypisch hochwertiger, gesunder Lebensmittel mit aufgenommen.

zu 1. Verbesserung des Informationsflusses:

Es hat sich bei den Fleischskandalen deutlich gezeigt, dass zusätzliche Kommunikationswege notwendig sind, um umfassend mit den Mitgliedstaaten der EU, der EU-Kommission, den anderen Landes- und den Bundesbehörden in einen intensiven Austausch von Daten und Informationen zu treten. Deshalb nimmt Nordrhein-Westfalen bereits seit längerem am Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit teil. Dieses System dient bisher dem internen Datenaustausch der Behörden. Deshalb ist darauf zu achten, dass die dort gespeicherten Informationen auch nur zum internen Gebrauch vorgesehen sind. Auf Grundlage der jeweiligen rechtlichen Regelungen, wie z.B. Informationsfreiheitsgesetz bzw. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch können die jeweils zuständigen Behörden dann umfassend die Öffentlichkeit informieren.

Darüber hinaus hat Nordrhein-Westfalen das FIS-VL auch im eigenen Bereich ausgebaut, so dass es hier zu einer effizienteren Kommunikation zwischen den Behörden beiträgt.

zu 2. Meldepflichten:

Es werden bereits vereinzelt von Unternehmen Meldungen an die zuständigen Behörden gemacht, wenn nicht verkehrsfähige Lebensmittel angeliefert werden. Dies muss jedoch als verpflichtende Meldung rechtlich fixiert werden. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 21.12.2005, Drucksache 826/05, die Bundesregierung gebeten, die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 so zu erweitern, dass Lebensmittelunternehmer, denen unsichere Lebensmittel angeboten werden und die solche Lebensmittel zurückweisen, dies den Behörden anzeigen müssen.

zu 3. Rückverfolgbarkeit:

Es ist im Fleischskandal ganz deutlich geworden, dass insbesondere die Schnittstelle Lebensmittel zu Kategorie 3-Materialien einer intensiveren Überwachung bedarf. Deshalb muss für diese Kategorie 3-Materialien die Dokumentation bei den Transporten verbessert werden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten und die Umdeklarierung zu Lebensmitteln zu erschweren.

In Nordrhein-Westfalen wurde vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über den Erlassweg bereits das erweiterte Durchschreibeverfahren für die Überwachung bei der Versendung von Kategorie 3-Materialien umgesetzt. Dies muss jedoch bundesweit noch einheitlich rechtlich geregelt werden.

Die Schlachtabfälle, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, müssen so gekennzeichnet werden, dass sie möglichst nicht zu Lebensmitteln umdeklariert werden können. Hierzu werden Gespräche zwischen Bund und Ländern zur Verbesserung dieses Kennzeichnungsverfahrens geführt.

zu 4. Flächendeckende Kühlhausüberprüfung:

Es hat sich frühzeitig gezeigt, dass eine umfassende Überprüfung aller Tiefkühlhäuser und der gesamten Kühlkapazitäten in den fleischverarbeitenden Betrieben notwendig ist. Nordrhein-Westfalen war hier Vorreiter und hat mittlerweile sämtliche Kühlkapazitäten im Land überprüft. Die Ergebnisse liegen jetzt vor. Danach wurden die 71 EG-zugelassenen Kühlhäuser und etwa 680 sonstige zugelassene und registrierte Betriebe überprüft. Insgesamt wurden dabei ca. 200 t Fleisch und Fleischerzeugnisse sichergestellt. 37 t Ware wurde vernichtet und 36 weitere Tonnen Fleisch und Fleischerzeugnisse wurden wieder freigegeben. Insgesamt waren ca. 50 Betriebe von diesen Maßnahmen betroffen.

Bei diesen Überwachungsaktivitäten hat sich herausgestellt, dass es unabdingbar ist, eine risikoorientierte Überwachung mit Augenmerk auf die spezifischen Anforderungen

in Tiefkühlbetrieben durchzuführen. Das MUNLV hat noch im Dezember des letzten Jahres den Arbeitsstab „Fleischhandel“ eingesetzt, der am 14.12.2005 hierzu Leitlinien ausgearbeitet hat (Anlage 2). Diese wurden seither bei den Kontrollen in Nordrhein-Westfalen angewendet. Der entsprechende Erlass wurde auch in das FIS-VL eingestellt, so dass die anderen Überwachungsbehörden entsprechend vorgehen können. Das Land hat darüber hinaus speziell ausgebildetes Personal zur Verfügung gestellt, um die notwendigen Buchprüfungen durchführen zu können.

zu 5. Strafmaß:

Um den geltenden Strafrahmen zur Sanktionierung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche und futtermittelrechtliche Bestimmungen besser ausschöpfen zu können, wurde über die Stabsstelle Umweltkriminalität im MUNLV bereits mit dem Justiz- und dem Innenministerium Kontakt aufgenommen, um die Behörden für diese Fragestellung zu sensibilisieren.

zu 6. Mitteilungspflicht:

Eine verbesserte Kommunikation zwischen Justiz und Lebensmittelüberwachungsbehörden wurde über die Stabsstelle Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen bereits initiiert.

zu 7. Schwerpunkt Ermittlungsbehörden:

In Nordrhein-Westfalen wird geprüft, ob durch organisatorische Maßnahmen die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität im Bereich der Staatsanwaltschaften weiter verbessert werden kann.

zu 8. Risikobewertung:

Das BMELV hat angeboten, dass zur gesundheitlichen Bewertung von Einzelfällen durch die zuständigen Behörden in den Ländern das Bundesministerium koordinierend das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) rechtzeitig mit den notwendigen Risikobewertungen beauftragen will.

Nordrhein-Westfalen begrüßt dieses Angebot des Bundesministeriums. Denn nur so können die zuständigen Behörden auf einer gesicherten Risikobewertung weiteres Risikomanagement betreiben.

zu 9. Eigenkontrolle der Wirtschaft:

Das EU-Recht sieht eindeutig vor, dass die Lebensmittelunternehmer für die Sicherheit und Qualität der Lebensmittel verantwortlich sind. Deshalb begrüßt Nordrhein-

Westfalen die Gespräche, die Bundesminister Horst Seehofer insbesondere mit der Fleischwirtschaft und dem Handel geführt hat.

Auch das nordrhein-westfälische Ministerium führt derartige Gespräche laufend. Das Ministerium unterstützt die Initiativen der Wirtschaft, Systeme für Zertifikate einzurichten, die eine einfache und klare Kennzeichnung der Lebensmittel ermöglichen, anhand derer die Menschen die Qualität und Sicherheit erkennen können.

zu 10. Verbesserung der Lebensmittelkontrollen:

Neben der spezifischen Verbesserung der Kontrollen im Bereich der Tiefkühlhäuser hat das Ministerium Initiativen ergriffen, um die Lebensmittelüberwachung in Nordrhein-Westfalen effizienter zu gestalten. Dazu gehören die konsequente Einführung der risikoorientierten Betriebsinspektion und Probenahme, wie es im EU-Recht vorgesehen ist. Darüber hinaus hat das Ministerium Initiativen ergriffen, um die Strukturen innerhalb der Lebensmittelüberwachungsbehörden und insbesondere bei den Untersuchungsämtern zu verbessern.

Nordrhein-Westfalen unterstützt die vom Bundesministerium geplanten rechtlichen Änderungen zur verbesserten Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetz soll dahingehend geändert werden, dass bei groben Verstößen gegen das Lebensmittelrecht auch dann Firmennamen genannt werden, wenn die Ware nicht mehr im Lebensmittelverkehr ist.

In Nordrhein-Westfalen ist das Informationsfreiheitsgesetz bereits seit mehreren Jahren in Kraft. Nordrhein-Westfalen unterstützt aber auch den Ansatz des Bundes, ein Verbraucherinformationsgesetz zu schaffen.

Anlagen:

- 15 Punkte-Maßnahmenplan für eine effizientere Lebensmittelkontrolle, insbesondere im Zusammenhang mit gesetzeswidrigen Praktiken beim Handel mit Fleisch
- Erlass zur risikoorientierten Überwachung von Kühlhäusern

15 Punkte-Maßnahmenplan für eine effizientere Lebensmittelkontrolle, insbesondere im Zusammenhang mit gesetzeswidrigen Praktiken beim Handel mit Fleisch

Die Menschen in Nordrhein-Westfalen müssen sich darauf verlassen können, dass Lebensmittel nach bestem Wissen und Gewissen erzeugt und vertrieben werden. Sie müssen darauf vertrauen können, dass Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung höchsten Qualitätsansprüchen genügen. Die primäre Verantwortlichkeit dafür liegt bei den Lebensmittelunternehmern.

Die Lebensmittelkontrolle in Nordrhein-Westfalen hat aufgedeckt, dass es kriminelle Machenschaften im Handel mit Fleisch gab. Der ganze Vorfall zeigt, dass in Nordrhein-Westfalen das Netz der Überwachung grundsätzlich funktioniert. Es ist in der Lage, illegale Machenschaften aufzudecken. Unabhängig von den aktuellen Fällen hat die neue Landesregierung die Verbesserung der Lebensmittelkontrolle und Untersuchung in Nordrhein-Westfalen als ein zentrales Thema in ihr Arbeitsprogramm zur Verwaltungsreform aufgenommen.

Dieses Vorhaben wird von der Landesregierung in einem 15 Punkte-Sofortprogramm umgesetzt:

1. Die Schwerpunktkontrollen in den Kühlhäusern in NRW werden risikoorientiert fortgesetzt. Insbesondere für die vertiefte Prüfung von Dokumentationen in den Tiefkühlslagern werden weiterhin zusätzliche Fachleute vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd bereitgestellt.
2. Es wird intensiv überwacht, dass die Lebensmittelbetriebe ihrer Verpflichtung zum Nachweis über die Herkunft und den Verbleib von Fleisch nachkommen.
3. Die Kommunikation über möglicherweise kritische Befunde aus der Lebensmittelkontrolle zwischen Verbraucherschutzministerium und nachgeordneten Behörden wird verbessert.
4. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd führt ein Softwaresystem ein, mit dem einzulagerndes Fleisch präziser erfasst werden kann.
5. Die Bündelung und Verbesserung der Untersuchungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen wird vorangetrieben.

6. Die Stabsstelle für Umweltkriminalität im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist ausdrücklich als Stabsstelle für Umwelt- und Lebensmittelkriminalität anzusehen. Das wird sich in einer vertieften Zusammenarbeit zwischen Justiz und Überwachungsbehörden bei Lebensmittelvorfällen niederschlagen.
7. Der Strafraum für Verstöße gegen Lebensmittel- und Futtermittelrecht muss abschreckend und wirksam sein. Es wird geprüft, ob Lücken im Strafrecht bestehen.
8. Es wird geprüft, ob durch organisatorische Maßnahmen die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität im Bereich der Staatsanwaltschaften weiter verbessert werden kann.
9. Es wird geprüft, ob die erwiesene Unzuverlässigkeit von Betriebsinhabern ausreicht, ihre Firmen zu schließen und ihnen die EU-Zulassung auf Dauer zu entziehen.
10. Für überlagerte Ware in Tiefkühlhäusern wird eine Anzeigepflicht eingeführt.
11. Bei auffällig gewordenen Betrieben müssen alle gewerberechtlichen Maßnahmen bis hin zur Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit geprüft und ggf. durchgesetzt werden.
12. Die Lebensmittelindustrie und Handel sind in der Pflicht, dass Qualität von Lebensmitteln für die Verbraucher eindeutig erkennbar ist. Dazu wird die Landesregierung einen Dialog mit der Wirtschaft starten, um Zertifikate einzuführen, die auf einfache und verlässliche Weise die Qualität und Herkunft belegen.
13. Die Landesregierung wird in der Überwachung und durch Einwirkung auf den Handel dafür sorgen, dass aufgetautes Fleisch, das zum Verkauf oder direkten Verzehr angeboten wird, ausnahmslos klar gekennzeichnet wird.
14. Die Landesregierung setzt sich mit Nachdruck für die Vielfalt und verbrauchernahe Vermarktung ein, die in Nordrhein-Westfalen bei regionaltypischen, hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln besteht.

15. Die Landesregierung wird den schon eingeschlagenen Weg der risikoorientierten Kontrollen und Probenahmen weiter intensivieren. Das heißt, insbesondere frische Ware und sensiblere Lebensmittel wie Fleisch und Fleischerzeugnisse werden besonders stark geprüft.



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

59817 Arnsberg
32754 Detmold
40408 Düsseldorf
50606 Köln
48128 Münster

Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd Nordrhein-Westfalen
Münsterstr. 169

40476 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 432

e-mail: verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de

Datum 23. Dezember 2005

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VI-1 - 44.07.13

VI-6 - 2401-3294

Bearbeitung: Herr Kamphausen

Durchwahl (02 11) 45 66 - 750

Infoservice MUNLV

e-mail infoservice@munlv.nrw.de

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388

Fleischhygiene / Amtliche Lebensmittelüberwachung / Überwachung Tierische Nebenprodukte

Im Zuge der Aufarbeitung des so genannten Fleischskandals in Gelsenkirchen hat der Minister für Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen den Arbeitsstab „Fleischhandel“ eingerichtet. Am 14.12.2005 hat dieser Arbeitsstab im MUNLV getagt und Kriterien für eine effiziente Überwachung in folgenden Bereichen festgelegt:

1. Kontrollen EG-zugelassener Kühlhäuser
2. Kontrollen von Tiefkühlhäusern und Kühlhäusern, die zu EG-zugelassenen Betrieben gehören
3. Kontrollen registrierter Kühlhäuser
4. Kontrollen von Umpackzentren
5. Kontrollen von Kategorie 3 Betrieben
6. Kontrollen von Schlachthöfen bezüglich Stichfleisch

Bei der Organisation der Kontrollen bitte ich folgendes zu beachten:

1. Kontrollen EG-zugelassener Kühlhäuser

Die Kontrollen EG-zugelassener Kühlhäuser sind nach der jetzt durchgeführten Schwerpunktüberwachung risikoorientiert fortzusetzen. Dabei sind die Kühlhäuser grundsätzlich in höhere Risikokategorien als bisher einzustufen. Sollte sich im Laufe der Überwachungstätigkeit zeigen, dass keine Auffälligkeiten mehr auftreten, können die EG-zugelassenen Tiefkühlhäuser wieder in eine niedrigere Risikokategorie heruntergestuft werden.

Zentrales Element der Kontrollen EG-zugelassener Tiefkühlhäuser ist die Kontrolle der Dokumentation. Bei diesen Kontrollen ist es unabdingbar,

- das Einfrierdatum,
- das Einlagerungsdatum sowie das
- Auslagerungsdatum,
- sofern vorhanden, die Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdaten zu erfassen und zu kontrollieren. Die Kühlhausbetreiber haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht diese Informationen systematisch vorzulegen.

Physische Kontrollen können in den Kühlhäusern in der Regel nur stichprobenweise bei der Einlagerung und der Auslagerung von Ware erfolgen. Darüber hinaus müssen im Betrieb jedoch auch Möglichkeiten bestehen, dass anlassbezogen Ware vorgeführt und untersucht werden kann.

Die Kühlhausbetreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass EG-Ware getrennt und unbeeinflusst von anderer Ware eingelagert wird. Demnach muss der Kühlhausbetreiber sich von der EG-Fähigkeit dieser Ware überzeugen. Dies muss zumindest an Hand von Zertifikaten nachgewiesen werden. Im Einzelfall haben sie sich ggf. durch physische Kontrolle der Ware davon zu überzeugen.

Bei überlagerter Ware haben die Betreiber der Tiefkühlhäuser den Verfügungsberechtigten zu informieren, um festzustellen, ob die Ware noch EG-fähig ist. Bei zweifelhafter Ware ist dies den Behörden anzuzeigen.

Nach bisherigen Erkenntnissen haben die EG-zugelassenen Kühlhäuser in der Regel keine Zulassung als Kategorie 3-Betrieb. Für den Fall, dass ein Kühlhausbetreiber Kategorie 3-Material lagern will, hat er eine entsprechende Zulassung zu beantragen. Eine solche Zulassung kann jedoch nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass Kategorie 3-Ware klar von den Lebensmitteln getrennt ist.

Bei Unterlassungen oder Verstößen gegen diese Verpflichtungen sind Maßnahmen bis hin zum Widerruf bzw. Aussetzen der Zulassung zu prüfen.

2. Kontrollen von Tiefkühlhäusern und Kühlhäusern, die zu EG-zugelassenen Betrieben gehören

Kühlhäuser, bzw. Tiefkühlhäuser, die Verarbeitungsbetrieben, Zerlegebetrieben oder Schlachtbetrieben angegliedert sind, sind entsprechend zu kontrollieren.

Für die Festlegung der Risikokategorie dieser Betriebe sind in der Regel die Haupttätigkeiten der EG-zugelassenen Betriebe ausschlaggebend. Denn für diese Kühl- oder Tiefkühlräume gibt es im Regelfall keine eigene selbständige Zulassung.

In diesen Betrieben ergibt sich die Dokumentationsverpflichtung bereits aus der Verarbeitungs-, Zerlegungs- oder Schlachtstätigkeit. Insofern ist in diesen Betrieben die Gesamtdokumentation des Warenflusses und das System für diese Dokumentation des gesamten Betriebes zu überprüfen.

3. Kontrollen registrierter Kühlhäuser

Die Kontrollen registrierter Kühlhäuser sind ebenfalls risikoorientiert durchzuführen.

Auch hier ist die Kontrolle der Dokumentation zentrales Element der Überwachung. In diesen Betrieben muss ein umfassendes Dokumentationssystem vorliegen, das Art und Umfang der Tätigkeit des jeweiligen Betriebes angemessen ist.

4. Kontrollen von Umpackzentren

Im Zusammenhang mit den Vorgängen in Gelsenkirchen ist deutlich geworden, dass Probleme nicht nur im Kühlhaus selbst liegen. Vielfach ist einem Tiefkühlhaus ein Umpackzentrum angegliedert. Diese Umpackzentren haben eine eigenständige EG-Zulassung. Sie sind demnach als eigene Betriebe anzusehen.

Die Kontrollen in EG-zugelassenen Umpackzentren sind risikoorientiert durchzuführen.

Bei der Dokumentenkontrolle ist insbesondere darauf zu achten, dass das Umpackzentrum gesondert den Wareneingang aus dem Tiefkühlhaus und den Warenabgang in das Tiefkühlhaus gesondert dokumentiert. Dieser Warenfluss ist systematisch zu dokumentieren und die Dokumentation den Behörden vorzulegen. Darüber hinaus muss der Betreiber Dokumente über die Verkehrsfähigkeit und EG-Tauglichkeit der behandelten Lebensmittel nachweisen.

Wenn der Betreiber des Umpackzentrums im Auftrag anderer Firmen Ware umverpackt, so übernimmt er die volle Verantwortung für die Qualität und die Sicherheit der Ware. Wird überlagerte Ware umverpackt und neu etikettiert, so hat der Betreiber des Umpackzentrums sich durch die Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe davon zu überzeugen, dass die Charge noch den notwendigen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und Qualität entspricht. Bei der Festlegung des Umfangs einer repräsentativen Probe ist ein Schlüssel anzuwenden, wie er z.B. bei den früheren Einfuhrkontrollen vorgesehen war.

Bei Unterlassungen oder Verstößen gegen diese Verpflichtungen sind Maßnahmen bis hin zum Widerruf bzw. Aussetzen der Zulassung zu prüfen.

5. Kontrollen von Kategorie 3-Materialien

Bei Kontrollen von Kategorie 3-Materialien und den Betrieben ist bei den Handelspapieren darauf zu prüfen, dass sämtliche Informationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vorliegen. Dies gilt insbesondere für die Handelsdokumente, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit der am 24.01.2005 in Kraft getretenen Verordnung 93/2005/EG verbindlich eingeführt worden sind und auch im innerstaatlichen Warenverkehr im Vorgriff auf den Erlass der Durchführungsverordnung zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung finden.

Darüber hinaus ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Materialien der Kategorie 3 ein entsprechendes Dokumentationssystem einzurichten.

6. Kontrollen von Schlachthöfen bezüglich Stichfleisch

Ich bitte in den Schlachthöfen eine Schwerpunktüberwachung, abgestimmt zwischen dem LEJ und Veterinärbehörden, durchzuführen, um insbesondere die Rückverfolgbarkeit der Kategorie 3-Materialien zu prüfen. Dabei sind die Materialflüsse, aber auch die Dokumentation entscheidend. Insbesondere in Fällen, bei denen große Mengen an Stichfleisch anfallen, ist zu prüfen, ob dies mit dem Handelsklassenrecht zu vereinbaren ist und darüber hinaus ist zu prüfen, ob diese Mengen tatsächlich an Kategorie 3-Zwischenbehandlungsbetrieben geliefert werden. In der Regel wird von etwa 100 g Stichfleisch pro Schlachtkörperhälfte ausgegangen. Dabei sind eine mengenmäßige Erfassung durchzuführen und der Verbleib des Materials zu kontrollieren.

Einen Bericht über diese Schwerpunktkontrollen zum Stichfleisch bitte ich mir Ende Januar 2006 vorzulegen. Dabei bitte ich insbesondere die ermittelten Durchschnittsmengen an Stichfleisch und Besonderheiten zu berichten.

Als Anlage übersende ich einen entsprechenden Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Hier sind weitere Details für einen effizienten Verfahrensablauf dargelegt.

Im Auftrag

(Kamphausen)
Anlage